

Positionierung und Argumentationshilfe zum §219a StGB

Johanna Wirxel, Referentin Frauen*politik

Impuls zur Veranstaltung „§219a – nicht zeitgemäß!
Veranstaltet vom Dekanatsfrauenausschuss des Evangelischen Dekanat Gießen

Rückblick – 1978



„Weder dem Recht der Mutter noch des Kindes kann absoluter Vorrang eingeräumt werden.“¹

„Die Lösung des Konfliktes ist dem Gewissen überantwortet. Die Gewissensentscheidung eines jeden Menschen ist zu achten.“²

„Wir Frauen können nicht für andere Frauen ihr Kind austragen, aber wir können ihnen [...] angesichts der körperlichen und seelischen Belastungen [...] beistehen.“³

1 Becker, Margot et al. (1978): §218. Frauen helfen Frauen. Gewissensfrage: Recht oder Unrecht? S. 32.

2 ebd.

3 ebd. S.33.

Rückblick – 1978



- Nach kirchlichem Recht war bis 1869 nur die Abtötung einer „beseelten“ Leibesfrucht strafbar. Zeitpunkt der Beseelung war der 40./80. Tag nach der angenommenen Empfängnis.^{4,5}
- 1871 wird im überwiegend protestantischen Deutschen Kaiserreich das Strafgesetzbuch und darin der §218 erlassen.^{6, 6a}
- Gesetze sind Ausdruck gesellschaftlicher und politischer Verhandlungen.

4 Becker, Margot et al. (1978): §218. Frauen helfen Frauen. Rechtliche und politische Fragen. S. 44.

5 und 6 ebd.

6a Zuvor im Strafgesetzbuch über die preußischen Staaten ab 1851 §§ 181, 182
Beseler, Georg: Kommentar über das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten.

Rückblick – 1995

EVANGELISCHE FRAUENHILFE IN HESSEN UND NASSAU

**Darstellung der Arbeit der Kontakt-/Begleitpersonen
im Problemfeld § 218 StGB**



„Den Mitgliedern der Projektgruppe war durch ihre Arbeit und durch Gespräche mit betroffenen Frauen von vorneherein klar, daß die vielschichtige Problematik der Schwangerschaftskonflikte nicht auf dem Weg des Strafrechts zu lösen ist.“⁷

„Jede Frau ist – auch in ihren Konfliktsituationen – Ebenbild Gottes und als solches befähigt zur eigenen Verantwortung vor Gott.“⁸

Rückblick – 2004



Argumentations- und Arbeitshilfe
zu Fragen des Schwangerschaftsabbruches

„Die ethische und/oder juristische Beurteilung einer solchen individuellen Entscheidung steht weder Frauenverbänden noch anderen gesellschaftlichen Organisationen zu.“¹⁰

DEF Deutscher Evangelischer Frauenbund e.V.
EFD Evangelische Frauenarbeit in Deutschland e.V.
EFHiD Evangelische Frauenhilfe in Deutschland e.V.



1. Ärzt_innen, die informieren, dürfen nicht potenziell kriminalisiert werden.

„(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte“

§ 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(3) „Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.“¹¹

¹¹ <https://www.bundesaerztekammer.de/recht/berufsrecht/muster-berufsordnung-aerzte/muster-berufsordnung/>

2. Historische Herkunft des §219a – Nationalsozialisten verschärfen Bevölkerungspolitik

Das "Werbeverbot" wurde im Zuge der ersten nationalsozialistischen Strafrechtsreform im Mai 1933 als neuer Tatbestand eingeführt und 1943 verschärft.^{12, 13}

Gesellschaftliche Situation: Bevölkerungspolitik, die auf die Verhinderung und Vernichtung von in dieser Ideologie unerwünschtem Leben zielt.

- Nicht Lebensschutz sondern Kontrolle der Reproduktion wird im Rechtscode verfolgt.

¹² <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ag-giessen-werbung-aerztin-schwangerschaftsabbruch-kriminalisiert-toetungsdelikt-rechtsslage-deutschland/>.

¹³ <https://lexetius.com/StGB/218,9>.

3. Gegen die Lebensrealitäten von Frauen

- Ein Schwangerschaftsabbruch stellt eine tiefe persönliche und seelische Krise dar.
- Die Bedingungen, unter denen Schwangere in Konfliktsituationen geraten, werden entthematisiert.
- Schwangerschaften und Schwangerschaftsabbrüche sollen sich konfliktfrei in moderne Leistungsbiographien einfügen.
- Annahme des Gesetzgebers zu §219a – ohne strafrechtliches Werbeverbot werden Schwangerschaftsabbrüche etwas „Normales“¹³ – ist „Klimaschutz“¹⁴
- Realität der Betroffenen, Beratenden und Behandelnden – ein Schwangerschaftsabbruch ist nie normal
- Unterschwelliges Bild, dass Frauen und Ärzt_innen ohne strafrechtliche Verhandlung unverantwortlich und rücksichtslos mit Schwangerschaftskonflikten umgehen würden, ist inakzeptabel.

¹³ dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/019/0701981.pdf

¹⁴ „Es geht [...] um eine Art gesellschaftlichen ‚Klimaschutz‘, also um ein Kollektivrechtsgut: um die Bekämpfung einer befürchteten Entwicklung der allgemeinen moralischen Indolenz, des kollektiven Wahrnehmungsverlustes gegenüber dem ethischen Problem, das jede, auch eine gerechtfertigte Abtreibung bedeutet.“ Merkel, in: Kindhauser/Neumann/Paeffgen, ⁸ Strafgesetzbuch 5. Aufl. 2017, §219a Rn. 2-3. zitiert nach: Wissenschaftlicher Dienst. Deutscher Bundestag. Zur Verfassungsmäßigkeit von §219a StGB (Werbung für den Schwangerschaftsabbruch. Aktenzeichen WD 3 – 3000 – 252/17.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

1978



1995



2004



2018

